

## BEITRAGSORDNUNG

Aufgrund der Satzung der Gesellschaft für konservierende Bodenbearbeitung e.V. (GKB) gibt sich der Verein durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2011 folgende Beitragsordnung gemäß § 3 der Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung gilt gemäß ihrer Satzung für die Mitglieder der Gesellschaft für konservierende Bodenbearbeitung e.V. (GKB)

### § 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für:

- ordentliche Mitglieder EUR 80,-
- Fördermitglieder EUR 1.800,-
- Kleinunternehmen mindestens EUR 750,-

(Festlegung erfolgt im Einzelfallentscheid durch den Vorstand)

3. Die Jahresbeiträge werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.

4. Beginnt die Mitgliedschaft nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ist der Beitrag für das restliche Kalenderjahr wie folgt zu entrichten:

<u>ordentliche Mitglieder</u>	<u>Fördermitglieder</u>
- 2. Quartal EUR 60,-	2. Quartal EUR 1.350,-
- 3. Quartal EUR 40,-	3. Quartal EUR 900,-
- 4. Quartal EUR 20,-	4. Quartal EUR 450,-

5. Die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres sind am 15. des Folgemonats in dem die Mitgliedschaft beginnt fällig.

6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 3 Verwendung der Gelder**

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung vom 16. Februar 2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

### **§ 5 Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Braunschweig, den 16. Februar 2011

PD Dr. H. Voßhenrich (Vorsitzender des Vereins)